Königliches Landgerichts Ebersberg!

Gesuch der Gemeinde Grafing um Genehmigung von Gebrüchschwerenbriefe.
No. E. 2949/a.

Die unterthänigst gehorsamste Gemeinde-Verwaltung unterzieht auf die unterm 12ten Feb. d. J. hierher ergangene königliche landgerichtliche Aufforderung, „Ob der neue dem Schwerenbriefe beigelegte Victualien-Markt auch für den Fall erlassen werde, daß die Schwerenbriefe nicht bewilligt werden sollten,"
daß man unterm Heutigen der Gemeinde Ausschuß zusammenberufen u. folgendes beschlossen:
ad 1. die Schwerenbriefe betreffend:
Außer dem im frühern eingereichten Gesuch um Bewilligung neuer Gebrüchschwerenbriefe ~~unter~~ fügt man noch bei, daß dasselbe neue Schwerenbriefe um so zweckmäßiger für die künftige Gemeinde sein würde, weil bei den Entfernungen von benachbarten

Gemeindevorsteher Sünd und Schuf-
fel Verzeichnuß anlegen und mit-
hie gesandt wird, anhero zu senden.

ad 2. den Wittwlinger Marktbrief betreffend, stellt man in andäch-
tigen gehorsamst zu Ehren, selb-
den Referent nicht bewilligt
werden sollte, dem Wittwlinger
Markt eine gnädigste Wie-
derung zu ertheilen, da
es nothwendig wird, die
neue Brücke einer
Umfahrung ein wahrhaftes
Vortheil, für welchen nothwen-
den Marktverkehr dieser Vor-
theil zu groß, und daß
schmerzlich eine gänzliche
ein günstiger Ortz in Ab-
stellung eines Wittwlinger
Marktes zu benennen, und
Wilfahrung gnädigst
Willfahren gehorsamst
ersuchen wollest.

Gleichmäßig

Gnädigster